

Anmerk. 3. Beknoppertes Zainelisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassung zu dem Zollsaße von $1\frac{1}{2}$ thlr. (2 Fl. 37 $\frac{1}{2}$ Kr.) pro Zentner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position e^a. verzollt.

2. Bei der Verzollung der unter Nr. 1. litt. b. e¹ und e² genannten Gegenstände werden bei der Verpackung
- | | | | |
|-----------------------|----------|---|--------------------------|
| in Fässern und Kisten | 10 Pfund | } | vom Intr. Brutto-Gewicht |
| in Kisten | 6 Pfund | | |
| in Ballen | 4 Pfund | | |
- für Tara vergütet.

3. Die Positionen 6. litt. d. und e. des Zolltarifs vom 18. Oktober 1812 bleiben unverändert in Kraft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Solches wird auf Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Gera, den 19. Junii 1844.

Fürstl. Neuf-Mauif. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

M. Fuchs.